

## Entsprechenserklärung 2015

### Vorstand und Aufsichtsrat der INTERSHOP Communications AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Die INTERSHOP Communications AG hat seit der Entsprechenserklärung vom 3. Dezember 2014 bis zum 11. Juni 2015 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 und ab dem 12. Juni 2015 bis zum heutigen Tag den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 („**Kodex**“) mit folgenden Ausnahmen entsprochen und wird ihnen auch zukünftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

- a) Der bestehende D&O-Versicherungsschutz sieht für Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt vor (Kodex-Ziffer 3.8), da der Gesellschaft eine solche nicht zu vergleichsweise günstigeren Konditionen angeboten worden ist. Ferner sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Auffassung, dass die Aufsichtsratsmitglieder ihre Pflichten auch ohne Selbstbehalt verantwortungsbewusst ausüben.
- b) In den Vergütungsberichten wurde und wird die Vorstandsvergütung weiterhin entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches individualisiert und nach fixen und variablen Bestandteilen differenziert ausgewiesen. Eine darüber hinausgehende Aufschlüsselung von Vergütungsbestandteilen und -aufwand oder die Angabe der insgesamt erreichbaren variablen Vergütung gemäß Kodex-Ziff. 4.2.5 ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht geboten, da die gesetzlichen individualisierten Angaben bereits umfassend Aufschluss über die Vergütungsstruktur und -höhe bieten und die Nennung lediglich eines maximalen und minimalen Betrages der variablen Vergütung in der geforderten Form - ohne den Kontext der dahinterstehenden Vergütungsregelungen - irreführend ist und zu unzutreffenden Schlussfolgerungen führen kann.
- c) Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (*diversity*) achten und dabei bis zur Änderung des Kodex insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben (Kodex-Ziffer 5.1.2, Satz 1 a.F.). Nach Auffassung des Aufsichtsrats ist dieses Kriterium nicht geeignet, für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern den alleinigen Ausschlag zu geben. Bei der Zusammensetzung des Vorstands sollten die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Bewerberin oder des Bewerbers für die Auswahl eines geeigneten Kandidaten vorrangig maßgeblich sein, weil nur hierdurch die Interessen der Gesellschaft bestmöglich gewahrt werden können.

- d) Für seine Zusammensetzung hat der Aufsichtsrat keine konkreten Ziele benannt, die die Vielfalt (*diversity*) berücksichtigen und eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen (Kodex-Ziffer 5.4.1 Abs. 2 a.F.). Der Aufsichtsrat hat nach der Änderung des Kodex keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat (Kodex-Ziffer 5.4.1 n.F.) festgelegt. Der Aufsichtsrat hält die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeit nicht für angemessen, da kein zwingender genereller Zusammenhang zwischen der Amtsdauer und dem Auftreten etwaiger Interessenkonflikte bzw. der Unabhängigkeit des Aufsichtsratsmitglieds besteht. Der Aufsichtsrat berücksichtigt die Dauer der Zugehörigkeit der Mitglieder bei seinen Wahlvorschlägen im Einzelfall.
- e) Der Aufsichtsrat hat keine Anzahl von unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern im Sinne von Kodex-Ziffer 5.4.2 festgelegt. Der Aufsichtsrat ist auch vor dem Hintergrund der geringen Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Ansicht, dass die konkrete Festlegung von Zielen die Auswahl von geeigneten Aufsichtsratsmitgliedern beschränkt. Vielmehr möchte der Aufsichtsrat über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der entsprechenden Situation individuell frei entscheiden. Gegenwärtig sind jedoch alle drei Aufsichtsratsmitglieder unabhängig.

Jena, 22. Januar 2016

INTERSHOP Communications AG

Für den Vorstand

Dr. Jochen Wiechen

Axel Köhler

Für den Aufsichtsrat

Dr. Herbert May  
Aufsichtsratsvorsitzender